

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inkassodienstleistungen in Deutschland

A) Zulassung und Geltung

1. Die Adler Inkasso GmbH (Adler Inkasso) ist ein durch den Präsidenten des Landgerichts Fulda zugelassenes Inkassounternehmen und ist aufgrund seiner Mitgliedschaft im Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen (BDIU) den Bestimmungen der Verbandssatzung über Qualität und Seriosität verpflichtet.
2. Die Zusammenarbeit mit Adler Inkasso auf dem Gebiet des Forderungseinzugs bestimmt sich nach den folgenden Geschäftsbedingungen.

B) Aktuelles Inkasso Leistungen

- 1.1. An Adler Inkasso schriftlich oder elektronisch erteilte Inkassoaufträge werden angenommen, wenn sie voraussichtlich unbestritten sind. Ein auf elektronischem Wege erteilter Inkassoauftrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch Adler Inkasso.
- 1.2. Adler Inkasso gewährleistet ab Auftragsbestätigung eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Inkassomandats nach den individuellen Bedürfnissen des Kunden. Dies beinhaltet Maßnahmen, wie außergerichtliche, schriftliche oder mündliche Mahnungen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Abfrage von Schuldner- und Registerdatenbanken, Aufenthaltsermittlungen, persönliche Schuldnerbesuche, Telefonservice usw. Adler Inkasso wählt die einzelnen Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus.
- 1.3. Prozesse werden nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Kunden und auf dessen Risiko geführt. Dabei stehen dem Kunden die beauftragten Vertragsanwälte von Adler Inkasso zur Verfügung, die das streitige Verfahren bei dem jeweils zuständigen Gericht durchführen. Adler Inkasso ist berechtigt, vor Durchführung der streitigen Verfahren Vorschüsse auf die Prozesskosten und auf die Rechtsanwaltsgebühren zu verlangen.

2. Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde stellt Adler Inkasso alle zur Bearbeitung notwendigen und zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung. Zahlungen, die direkt beim Kunden eingehen oder von ihm erteilte Gutschriften, sind Adler Inkasso unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Höhe schriftlich anzugeben.

3. Inkassogebühren und Erfolgsprovision

- 3.1. Der Kunde schuldet Adler Inkasso für das außergerichtliche Forderungsmanagement Inkassogebühren, deren Höhe sich an einer Geschäftsgebühr gemäß VV 2300 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) orientiert, sowie Auslagen und Kosten. Diese werden bei dem Schuldner als Verzugsschaden des Kunden geltend gemacht.
- 3.2. Auf die eingehenden, um die Inkassogebühren, Auslagen und Kosten bereinigten Gelder, berechnet Adler Inkasso dem Kunden eine Erfolgsprovision in Höhe von 5 %. Übersteigen die eingehenden Gelder 3.000,00 Euro, ermäßigt sich die Erfolgsprovision auf 3 %. Der Anspruch auf die Erfolgsprovision besteht auch dann, wenn die Zahlung an den Kunden erfolgt. Die Erfolgsprovision kann bei dem Schuldner nicht als Verzugsschaden geltend gemacht werden.

4. Rechtsanwaltsgebühren

Den Vertragsanwälten schuldet der Kunde die gesetzlichen Gebühren gemäß RVG sowie Auslagen und Kosten.

5. Eigenanteil

- 5.1. Bleibt das außergerichtliche Forderungsmanagement erfolglos, berechnet Adler Inkasso dem Kunden lediglich einen Eigenanteil gemäß Tabelle unter Punkt E). Bleibt der Eigenanteil hinter den gemäß Ziffer 3.1. geschuldeten Inkassogebühren zurück, so tritt der Kunde in Höhe des offenen Teils des Verzugsschadensersatzanspruchs gegen den Schuldner an Erfüllung statt an Adler Inkasso ab. Adler Inkasso nimmt die Abtretung an.
- 5.2. Lässt sich die Forderung des Kunden im gerichtlichen Mahnverfahren bzw. in dem sich anschließenden Zwangsvollstreckungsverfahren nicht realisieren, werden von Adler Inkasso nicht die vollen Rechtsanwaltsgebühren weiterberechnet. Adler Inkasso trägt die Rechtsanwaltsgebühren, soweit diese den Betrag von 35,00 Euro überschreiten. Im Gegenzug tritt der Kunde den Verzugsschadensersatzanspruch an Erfüllung statt in Höhe der von der Adler Inkasso getragenen Gebühren an diese ab. Adler Inkasso nimmt die Abtretung an. Die Auslagen und Kosten des Vertragsanwaltes sind vom Kunden zu erstatten.

6.

Adler Inkasso verrechnet alle eingehenden Zahlungen, auch Direktzahlungen, zunächst auf die angefallenen Auslagen, Kosten, Zinsen und die Gebühren. Adler Inkasso ist berechtigt, offene Salden des Kunden gegen dessen Guthaben zu verrechnen. Warenrücknahmen und Gutschriften gelten als Zahlungen.

7. Beendigung des laufenden Mandats

Zieht der Kunde das Inkassomandat zurück, verhindert eine weitere Bearbeitung oder findet er eigene Lösungen mit dem Schuldner ist Adler Inkasso berechtigt, die bis dahin entstandenen Gebühren, Auslagen und Kosten zu berechnen.

8. Verjährung

Für die Verjährung von Forderungen haftet Adler Inkasso nur dann, wenn der betreffende Inkassoauftrag mindestens drei Monate vor Eintritt der Verjährung erteilt wurde sowie alle für die Prüfung der Verjährung relevanten Unterlagen übergeben und die maßgeblichen Umstände vom Kunden mitgeteilt wurden. Sämtliche vertraglichen Ansprüche gegenüber Adler Inkasso verjähren spätestens 12 Monate nach Beendigung des Inkassomandats sowie ab positiver Kenntnis bzw. Kennen müssen hinsichtlich der anspruchsbegründenden Umstände seitens des Kunden. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche, die auf Vorsatz beruhen.

9. Haftung

Adler Inkasso haftet nur dann, wenn Ihre Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder der Schaden auf einer schulhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei einer Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

C) Überwachungskonto

1. Adler Inkasso übernimmt die Überwachung und Einziehung von titulierten und zunächst nicht beitreibaren Forderungen auf Erfolgsbasis. Dies umfasst neben den unter Abschnitt B) Ziffer 1.2. genannten Leistungen auch die Durchführung der Zwangsvollstreckung im gesetzlich zulässigen Rahmen.
2. Das Gebühren-, Auslagen- und Kostenrisiko während des Überwachungsmandats trägt Adler Inkasso.
3. Das Erfolghonorar von Adler Inkasso beträgt 50 % des eingezoomten Betrages nach Abzug der Auslagen und Kosten sowie der nach Abschnitt B) Ziffer 5.2. abgetretenen Verzugsschadensansprüche. Hierzu zählen auch Direktzahlungen an den Kunden.
4. Wird ein zur Überwachung gegebenes Inkassomandat vom Kunden zurückgenommen oder die Weiterbearbeitung verhindert, ist Adler Inkasso berechtigt, die entstandenen Gebühren, Auslagen und Kosten in Rechnung zu stellen.

D) Schlussbestimmungen

1. Inkassoaufträge werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes bearbeitet.
2. Alle Gebühren, Honorare und Eigenanteile verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Fulda. Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Vertragsparteien. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teilbestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder Teilbestimmungen tritt eine solche, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
4. Diese AGB gelten ab dem 01.04.2007.

E) Eigenanteil – Abschnitt B) Ziffer 5.1.

Forderungen bis	Eigenanteil
150,00 Euro	20,00 Euro
300,00 Euro	30,00 Euro
600,00 Euro	40,00 Euro
900,00 Euro	50,00 Euro
1.200,00 Euro	60,00 Euro
1.500,00 Euro	80,00 Euro
2.000,00 Euro	100,00 Euro
2.500,00 Euro	130,00 Euro
3.000,00 Euro	160,00 Euro
Über 3.000,00 Euro	200,00 Euro

zzgl. gesetzlicher MwSt.